

**Kommunales Förderprogramm
für
Fassaden-, Dach- und Umfeldgestaltungen
im Sanierungsgebiet**

„Altstadt Kemnath“

(2016 – 2020)

Die Stadt Kemnath erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 09.11.2015 folgendes Förderprogramm für Fassaden-, Dach- und Umfeldgestaltungen im Sanierungsgebiet „Altstadt Kemnath“:

I. Räumlicher Geltungsbereich

§ 1 Begriff

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung der Stadt Kemnath über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Altstadt Kemnath“ (Sanierungssatzung) vom 16. Juni 2009 bildet das Fördergebiet.

II. Sachlicher Geltungsbereich

§ 2 Zweck und Ziel der Förderung

- (1) Zweck dieses kommunalen Förderprogramms ist die Erhaltung des ortstypischen, eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt Kemnath und die Förderung zur privaten Ortsbildpflege bei Ausgleich von eventuellen Mehrbelastungen infolge der Gestaltungsrichtlinien für das Sanierungsgebiet "Altstadt Kemnath".
- (2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Kemnath unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden. Insbesondere soll dabei die Gestaltung der Häuserfassaden, der Dächer und des Umfeldes die übrigen Maßnahmen der Altstadtsanierung ergänzen und begleiten. Es ist ein städtebaulicher Missstand zu beseitigen.

§ 3 Gegenstand der Förderung

- (1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen. Dabei können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich der Fenster, Türen und Tore,
 - b) Verbesserungen an Dächern und Dachaufbauten,
 - c) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung,
 - d) Instandsetzungsmaßnahmen zur Behebung von baulichen Mängeln,
 - e) Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung von Missständen.
- (2) Anerkannt werden können die reinen Baukosten und bis zu 10 v.H. der darauf entfallenden Baunebenkosten. Auf Antrag können gegebenenfalls auch anfallende Eigenleistungen mit in die Förderung einbezogen werden; dabei werden als Stundensatz ein angemessenes Entgelt von zur Zeit 9,50 € und als Obergrenze 70 v. H. der nachgewiesenen Materialkosten festgesetzt.

- (3) Die Substanz der zur Förderung beantragten baulichen Anlagen muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Förderung nach Absatz 1 gerechtfertigt ist.
- (4) Maßnahmen nach diesem Programm werden grundsätzlich nur gefördert, soweit die angestrebten städtebaulichen Zielsetzungen erreicht werden und dafür nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

§ 4 Förderung

- (1) Auf eine Förderung nach diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Die Höchstförderung beträgt für jeden Maßnahmebereich gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) - e) dieses Programms maximal 5.000 €; es muss jedoch mindestens eine Förderung von 750 € erreicht werden.
- (3) Mehrfachförderungen sind innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach Abschluss der Fördermaßnahme ausgeschlossen. Ergänzende Förderungen sind innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren insoweit möglich, als der sich aus Abs. 2 ergebende Förderhöchstbetrag noch nicht ausgeschöpft ist.

III. Persönlicher Geltungsbereich

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle natürlichen Personen des privaten Rechts.

IV. Verfahren

§ 6 Verfahren

- (1) Bewilligungsbehörde gegenüber dem / der Antragsteller(in) ist die Stadt Kemnath. Baurechtliche Genehmigungen oder denkmalschutzrechtliche Erlaubnisse werden durch die Bewilligung nach diesem Programm nicht ersetzt.
- (2) Anträge auf Förderung sind grundsätzlich rechtzeitig vor Maßnahmebeginn bei der Stadt Kemnath einzureichen.
- (3) Dem Antrag sollen grundsätzlich erläuternde und begründende Unterlagen beigefügt werden, soweit sie zur Entscheidung erforderlich sind.
- (4) Geplante Maßnahmen dürfen frühestens nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begonnen werden. Der Verwendungsnachweis soll zum Ende des Kalenderjahres vorgelegt werden, in dem die geförderte Maßnahme abgeschlossen worden ist.

- (5) Die Mittel werden bei entsprechender Ausführung gemäß der Gestaltungsrichtlinien bewilligt und ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen und Belege.

V. Geltungsdauer

§ 7 Zeitlicher Geltungsbereich

Dieses Förderprogramm gilt vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2020.

Kemnath, den 10. November 2015

Werner Nickl
Erster Bürgermeister